

II-13337 der Beifagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 6487/18

1994-04-20

ANFRAGE

der Abgeordneten Fink
und Kollegen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Geltendmachung von Ausgaben zur Wohnraumschaffung
durch den Nichteigentümer

Nach § 18 Abs.1 Z.3 EStG sind Aufwendungen für die Errichtung von Eigenheimen oder Eigentumswohnungen sowie Baukostenzuschüsse zur Schaffung von Wohnraum (auch Genossenschaftswohnungen) als Sonderausgaben innerhalb des Höchstbetrages von S 40.000,- jährlich absetzbar. Unter diesen Sonderausgabentatbestand können auch Aus-, Auf- und Zubauten zu schon bestehenden Wohnungen fallen (z.B. Hausanbau, Stockaufbau, Erkerausbau, Dachbodenausbau). Die Aufwendungen zur Errichtungen von Eigenheimen oder Eigentumswohnungen kann nur der Eigentümer oder Miteigentümer geltend machen. Häufig gibt es aber den Fall, daß die Eltern Eigentümer eines bestehenden Eigenheimes sind und die Kinder sich am Dachbodenausbau oder Zubau finanziell beteiligen, diese aber nach derzeitiger Auslegung keine Sonderausgaben hiefür geltend machen können, weil sie nicht Eigentümer oder Miteigentümer sind. Ebenso ist der umgekehrte Fall vorstellbar, daß die Kinder Eigentümer sind und die Eltern den Zubau finanzieren.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

-2-

Anfrage:

1. Kann ein Kind die Aufwendungen für einen Auf-, Aus- oder Zubau bei einem schon bestehenden, seit Jahren fertiggestellten, bezogenen und endkommissionierten Eigenheim der Eltern als Sonderausgaben geltend machen? Wenn nein, warum nicht?

2. Kann ein Kind Baukostenzuschüsse an die Eltern für die Errichtung einer Mietwohnung (z.B. Ausbau der Dachbodens) als Sonderausgaben beanspruchen, wenn ein Mietvertrag vorliegt?